

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	01.12.2016

Beantwortung einer ergänzenden mündlichen Anfrage zu "Abschiebung in Köln"

Auf die ergänzende mündliche Anfrage des Ratsmitglieds Hegenbarth (Gruppe Piraten) zur schriftlichen Beantwortung zu „Abschiebungen in Köln“ antwortet die Verwaltung wie folgt.

1) Warum nehmen so wenig Menschen das Bleiberecht gem. § 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Anspruch?

Der Zugang zum Bleiberecht gem. § 25b AufenthG erfolgt über zwei Wege. Grundsätzlich muss der Geduldete einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG stellen. Obwohl viele Geduldete rechtlich durch Beratungsorganisationen oder Rechtsanwälte begleitet werden, werden nur sehr wenige Anträge gestellt. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass bereits im Vorfeld festgestellt wird, dass die geduldete Person die gesetzlichen Voraussetzungen des Bleiberechts nicht erfüllt. Wie schon beim Bleiberecht gem. § 104a AufenthG (aus 2007) prüft darüber hinaus die Ausländerbehörde bei geduldeten Personen, die die zeitlichen Voraussetzungen des Bleiberechts erfüllen, auch selbst, ob ein Bleiberecht erteilt werden kann, um den geduldeten Ausländer/die geduldete Ausländerin ggf. auf eine Antragstellung hinzuweisen. Die Ausländerbehörde stellt hierbei fest, dass es in der weit überwiegenden Fallzahl an den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen fehlt. So erfolgt z.B. in vielen Fällen die zwingend notwendige Mitwirkung der geduldeten Personen an der Identitätsaufklärung und Passbeschaffung nicht. Bei anderen Anträgen fehlt der Nachweis der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung. Schließlich stehen in einigen Fällen strafrechtliche Verurteilungen der Erteilung entgegen.

Diese Erfahrung, dass viele geduldete Personen trotz langjährigen Aufenthalts in Deutschland die vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen für ein Bleiberecht nicht erfüllen, ist nicht auf Köln begrenzt, sondern bestätigt sich im gesamten Bundesgebiet.

2) Bitte erläutern Sie kurz den Erlass vom 21.06.2016 vom Ministerium für Inneres und kommunales NRW (MIK NRW) in Bezug auf die Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien.

Im Erlass -121-39.13.01-1-16-132 (2604) – des MIK NRW vom 21.06.2016, Titel: „Ausreisepflichte Ausländer in Nordrhein- Westfalen“ werden verschiedenen Regelungen getroffen.

Zum einen wurden alle Ausländerbehörden in NRW aufgefordert, bezogen auf die 23.554 aus den sicheren Herkunftsländern des Westbalkan stammenden Geduldeten (Geduldete in NRW gesamt: 43.985) die im AZR hinterlegten Duldungsgründe auf Plausibilität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Weiter regelt der Erlass die Aufhebung von vorherigen Erlassen, da diese durch Einführung des § 25b, durch Festlegung der Westbalkanländer als sichere Herkunftsstaaten sowie durch die europäische Asylverfahrensrichtlinie und Aufnahme richtlinie gegenstandslos geworden seien.

In einem dritten Punkt werden die Ausländerbehörden NRW aufgefordert, bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich Rückführungsmaßnahmen einzuleiten. Ein Schwerpunkt soll hierbei auf die Zielstaaten gesetzt werden, bezüglich derer eine erhebliche Zahl an Ausreisepflichtigen in NRW besteht als auch zugleich eine effektive Rückführungsmöglichkeit gesehen wird. Dies sind neben den Westbalkanstaaten Georgien und Armenien. Den Ausländerbehörden NRW wird eine wöchentliche Berichtspflicht hinsichtlich rückzuführender Personen oder freiwilliger Ausreisen von Personen aus den Westbalkanländern auferlegt.

Die Ausländerbehörde Köln kommt den ministeriellen Anordnungen aus dem Erlass im Rahmen der vorhandenen personellen Kapazitäten nach. Die Duldungsgründe wurden alle überprüft und in einigen Fällen korrigiert. Prüfungen nach § 25b AufenthG finden wie unter 1) dargestellt regelmäßig statt. Wenn keine Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b oder § 25 Abs. 5 AufenthG (sonstige humanitäre Gründe) besteht, wird die Rückführung vorbereitet. Die Ausländerbehörde informiert die ausreisepflichtigen Personen stets darüber, dass auch die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise (ggf. mit Fördermitteln) besteht. Bei Zustimmung des Betroffenen zur freiwilligen Ausreise geht diese grundsätzlich einer Abschiebung vor.